

Kay Plambeck-Fischer, Heinzenberger Weg 51, 74343 Sachsenheim

Herr BM Fiedler
Herr Kämmerer Trost
Rathaus

74343 Sachsenheim

Sachsenheim, 08.10.2009

**Wasserentnahme mittels Standrohr ohne Wasserzähler auf Höhe
Heinzenberger Weg 51 in den Jahren 1999-2008**

Sehr geehrter Herr Fiedler,
sehr geehrter Herr Trost,

ich möchte hiermit meine öffentlich geäußerten Fragen vom Mai 2009 hinsichtlich der unkontrollierten Wasserentnahme im Jahr 2008 und den 9 Jahren zuvor wieder aufnehmen, mit der Bitte um zeitnahe Bearbeitung. Wie Sie wissen, war ich in meinem Recht der freien Meinungsäußerung vorübergehend per Gerichtsbeschluss gehindert.

Zur Sache selbst:

Die Angelegenheit wurde damals öffentlich bewusst falsch und unwidersprochen als Streit unter Nachbarn abqualifiziert.

Wie Ihnen allerdings bekannt sein sollte, waren die Antragsteller auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wasserabrechnungen bzw. der Abrechnungsmodalitäten bei der Kommunalaufsicht neben mir selbst auch die Herren Moosbrugger und Doster. Dies wurde auf der Pressekonferenz am 13.02.2009 unterschlagen. Damit entstand der wohl nicht ungerne gesehene, aber falsche Eindruck des „Anschwärzens“ durch den Nachbarn. Der damit erweckte Anschein ist nachweislich unrichtig und wurde insbesondere von der Stadtverwaltung bisher nicht korrigiert und bedarf dringend der Aufklärung. Die Stadtverwaltung hat auf dieser Pressekonferenz durch ihren Sprecher Herrn BM Fiedler sogar wider besseren Wissens betont, sorgfältig gehandelt zu haben und spricht von falscher Verdächtigung. Die nachfolgende Auflistung von Fakten zeichnet ein deutlich anderes Bild.

Die Begünstigung, den Schutz und das „Reinwaschen“ des Energielieferanten stellt man über das Allgemeinwohl, insbesondere über den Schutz des Trinkwassers.

Dazu im Einzelnen:

1. Verstoß gegen die eigene Wasserverordnung:

Die Wasserwerke verstoßen bei der Vorzugsbehandlung des Landwirts oder Energielieferanten gegen das Stadtrecht der Stadt Sachsenheim und hebeln ihre eigenen Gesetze aus. Denn gemäß § 21 (Abs. 1) Wasserversorgungssatzung vom 20.09.2007 und deren Vorgängersatzungen hat die Wassermessung mittels eines geeichten Zählers zu erfolgen.

Dies ist unzweifelhaft nicht passiert.

Die Wasserwerke Sachsenheim entwickelten dagegen eigens und rückwirkend eine Wasserberechnungsmethode für Trinkwasser mittels „Auslaufmessung im Minutenprotokoll“ um diesen Verstoß gegen die eigene Wasserverordnung zu kaschieren. Diese Mess-Methode bleibt bis heute den Nachweis Ihrer Eignung schuldig, sie scheitert ja bereits bei der tageweisen Erfassung der Wasserentnahme und ist damit nicht glaubhaft.

Die Wasserwerke verstoßen damit zwangsläufig auch gegen das Eichgesetz, u.a. dem § 1. Abs.3. der verlangt „*das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken*“, um einem Missbrauch vorzubeugen.

2. Verstoß gegen den Schutz des Trinkwassers durch Missachtung der DIN 1988 - Teil 4 - Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte:

Hier gilt der Grundsatz: Wenn alle Bestimmungen der Norm eingehalten werden, so ist sichergestellt, dass die in der Trinkwasserverordnung niedergelegten Anforderungen an die Trinkwassergüte in der Trinkwasser-Installation von der Übergabestelle bis zur Entnahmestelle erfüllt werden.

Auch dieser Grundsatz wurde missachtet.

Der Eingriff in die Trinkwasserversorgung erfolgte ohne Rückflussverhinderer, d.h. es gab keine Sicherung gegen rückfließendes oder rückdrückendes Wasser. Rückfließendes oder rückdrückendes Wasser ist eine der Ursachen für eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Trinkwassers:

- z.B. Rücksaugen von verunreinigtem Wasser durch plötzliches Entleeren der Leitungen bei einem Rohrbruch, Druckmangel etc.
- Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen ist ebenfalls nicht zulässig.

Auch diese Bestimmungen wurden nicht eingehalten.

Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung kann auftreten, wenn z.B. verunreinigtes Wasser zurückfließt und von einem anderen Verbraucher als Trinkwasser genutzt wird.

Diese Art der Wasserentnahme stellt damit eine potentielle Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung dar, denn sie erfolgte mittels eines nicht zulässigen Standrohrs der Feuerwehr (mit 2 B-Rohr Ausgängen). Diese Feuerwehr-Standrohre sind überhaupt nicht für den Anschluss an einen Wasserzähler konzipiert. Standrohre zur

Wasserentnahme müssen der Trinkwassernorm entsprechen. Auch diese Norm ist hier nicht erfüllt.

Die angeblich abgesprochene Wasserentnahme durch den Landwirt mittels seines eigenen Standrohrs verstößt damit insbesondere auch gegen die technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) DIN 1988 Teil 4

„Sauberes Wasser ist lebensnotwendig.“

Der Sinn all dieser Regelungen dient bekannter Weise dem Schutz der Bevölkerung und ist damit wesentlicher Bestandteil der Aufgabe von Behörden zum Wohle ihrer Schutzbefohlenen.

Dies zumindest grob fahrlässige und geduldete Verhalten der Wasserwerke zu Lasten der Trinkwassergüte und damit der Gesundheit der Verbraucher ist für jeden normal informierten Bürger unbegreiflich. Insbesondere, wenn man weiß welche verheerende Wirkung unsauberes Wasser z.B. bei Säuglingen, alten Menschen und Kranken haben kann.

Ein durch Dehydratation gestorbener Säugling kann auch nicht rückwirkend „behördlich geheilt“ werden.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister übernehmen Sie dann die Verantwortung?

3. Abrechnungsmethode zu Lasten der Gebührentzahler der Wasserversorgung Sachsenheim

Unstrittig ist, dass in den „geprüften“ Jahren vor 2008 an der Zapfstelle des Landwirts am Heinzenberger Weg 51 trotz Wasserentnahme keine Abrechnung mittels geeichtem Wasserzähler erfolgt ist; unstrittig ist auch, dass die Wasserentnahme von vielen Bürgern bestätigt wird, ebenso unstrittig ist, dass der Wasserverbrauch des Landwirtschaftsbetriebes in den letzten Jahren regelmäßig zwischen ca. 900 und 1200 m³ jährlich lag; unstrittig ist auch, dass dieser Verbrauch für die Maschinenhalle des Landwirts ausreichen könnte; unstrittig ist aber auch, dass dieser geringe Wasserverbrauch für die angegebene Fläche der Erdbeerkulturen nicht einmal theoretisch ausreicht.

Es erscheint recht merkwürdig zu sein, wenn die Stadt Sachsenheim dennoch feststellt, die letzten Abrechnungen wären weitgehend in Ordnung gewesen. Tatsache ist, dass über Jahre unkontrolliert Wasser aus dem öffentlichen Netz entnommen wurde und die Gebührenabrechnung somit auf Grund einer Schätzung durchgeführt wurde.

Aber auch im Schätzungsverfahren ist die Stadtverwaltung an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden, dies bedeutet, dass die Stadt für einen geeigneten Schätzungsrahmen verantwortlich ist. Es wäre einem ordentlichen Geschäftsführer wohl angestanden zu überprüfen, ob gemeldete Verbräuche so tatsächlich entstanden sind.

Nach mehreren Informationsquellen, die der Stadt Sachsenheim ebenfalls zugänglich sind, ist davon auszugehen, dass 1 ha Erdbeerkulturen ca. 1000 m³ Wasser (über die Jahre gemittelt) benötigen.

Die Hochrechnungen stimmen damit nicht mit den bekannten Abrechnungen überein. Insbesondere im Trockenjahr 2003 war der Verbrauch deutlich höher.

Bei einer Schätzung sollte demnach mindestens die bewirtschaftete Fläche bekannt sein, weil ansonsten Falschangaben über Verbräuche im allgemeinen Wasserschwind (zu Lasten der Gebührenzahler) untergehen.

Es spricht besonders gegen die Abrechnungspraxis der Wasserwerke Sachsenheim, wenn wie hier trotz früher Kenntnis der Vorwürfe diese nicht in der Lage waren, binnen mehrerer Monate eine ansatzweise korrekte Wasserrechnung zu erstellen. Erst durch meinen Hinweis der Polizei gegenüber konnte der „vergessene“ Entnahmetag nachberechnet werden.

Sind meine Angaben richtig, was nach meinen mir zugänglichen Informationen und Recherchen als gegeben angesehen werden kann, zieht sich der besagte Wasserverbraucher zudem noch einen Wettbewerbsvorteil aus falschen Verbrauchsmessungen.

4. Verjährung

Nach § 169 Abs. 1 AO, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG a.F. auf Kommunalabgaben sinngemäß anzuwenden ist, ist eine Festsetzung von Abgaben nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist, die für Kommunalabgaben grundsätzlich vier Jahre beträgt, abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt allerdings nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG in Verb. mit § 169 Abs. 2 S. 2 AO 10 Jahre, soweit eine Abgabe hinterzogen worden ist.

Ist diese 10-Jahres Frist von der Stadtverwaltung überhaupt zur Anzeige gebracht und überprüft worden?

Hinweise auf Hinterziehung gibt es ausreichend.

Der Staatsanwalt hat offensichtlich ebenfalls keine Angaben zu einer überhaupt jemals vorhandenen Wasseruhr an der Entnahmestelle Heinzenberger Weg 51 in den letzten Jahren gemacht und machen können.

Interessant ist dass die Polizei bei meiner Zeugenvernehmung von mir wissen wollte an welchen Tagen genau in den Vorjahren Wasser entnommen wurde, da man ansonsten hier nicht weiter ermitteln könne.

Dass zuvor eine Wasseruhr installiert war, ist bislang gegenüber den Bürgern nicht nachgewiesen und ist allein schon angesichts der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Wolfgang Doster und weiterer Zeugen infrage zu stellen.

Diese Geschichte beginnt vor Jahren ohne Wasserzähler und endet ohne Wasserzähler, was dazwischenlag liegt im Dunklen und ist offensichtlich noch unklar.

5. Bürgerpflicht:

Von uns Bürgern wird immer wieder öffentlich Zivilcourage gefordert. Kaum wird diese gelebt und passt dann aber den Verantwortlichen nicht ins Konzept, wird der Informant - nichts anderes war auch ich - mehr oder weniger direkt, auch öffentlich, diffamiert.

Solche Diffamierungen lasse ich nicht auf mir sitzen.

Es wurde Ihnen ein nicht zu verharmlosender, gefährlicher Missstand aufgezeigt, dieser wurde offensichtlich, aus welchem Grund auch immer, weitgehend ignoriert. Hier muss durch die Verwaltung einiges richtig gestellt und aufgeklärt werden. Sollte dies nicht geschehen, werde ich das Notwendige veranlassen. Sie dürfen sicher sein dass ich in dieser Sache unnachgiebig sämtliche Hebel in Bewegung setzen werde, um die aufgezeigten Unrechtmäßigkeiten nachhaltig aufzuklären.

Gerne höre ich von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Plambeck-Fischer